

Der Vorstand

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsberatung@kvbawue.de

13.01.2025

Unser Zeichen: Dr. KB

Update: Übergangsfrist für Verordnungen von "sonstigen Produkten zur Wundbehandlung" bis 31.12.2026 verlängert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) ist nun in Kraft getreten. Dadurch verlängert sich die Übergangsfrist für die „**sonstigen Produkte zur Wundbehandlung**“ (<https://www.kvbawue.de/pdf5003>) bis zum 31.12.2026. Diese Verlängerung gilt rückwirkend zum 02.12.2025. Bitte achten Sie bei der Auswahl und der Menge der verordneten Produkte auch weiterhin auf eine wirtschaftliche Verordnungsweise. Halten Sie ihr PVS immer auf dem aktuellen Stand, da die Kennzeichnung dort (Verbandmittel / Medizinprodukt) rechtlich bindend ist.

Grundsätzlich verordnungsfähig (da nicht von den Regelungen im BEEP betroffen) sind:

1. **eineindeutige Verbandmittel** (siehe Anlage Va, Teil 1 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)), zum Beispiel Binden, Kompressen, Pflaster, Watte...
2. **Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften** (siehe Anlage Va, Teil 2 AM-RL), wie Alginatkompessen, wirkstofffreie Hydrogele in Kompressenform, Hydrokolloidverbände, Salbenkompressen, Gerüche/Wundexsudat bindende oder reinigende Wundauflagen.

Eine Übersicht zu den Punkten 1 und 2 finden Sie unter: <https://www.kvbawue.de/pdf5002>

3. **Medizinprodukte mit Listung in Anlage V AM-RL**
(https://www.g-ba.de/downloads/83-691-1016/AM-RL-V_2025-06-05.pdf)

Bitte beachten Sie, dass **für Verordnungen von Verbandmitteln im Sprechstundenbedarf** ggf. andere Regelungen gelten können. Bei Bedarf informieren Sie sich bitte bei der Verordnungsberatung Sprechstundenbedarf (Tel.: 0711 7875-3660).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL. M.
Vorsitzender des Vorstandes